

§ 11 GSAG Anzeigepflicht bei Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten

GSAG - GeoSphere Austria-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten, die nicht von der GSA durchgeführt werden, gilt:

1. 1. Personen oder Unternehmen, insbesondere wenn sie im staatlichen Auftrag tätig werden, haben Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten
 1. a) spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten, wenn dafür Bohrtiefen von über 50 Metern oder Grabtiefen von über 25 Metern vorgesehen sind, ansonsten
 2. b) spätestens drei Tage vor Beginn der Aufschluss- und Datenerhebungsarbeitender GSA anzuzeigen. Den Organen gemäß § 10 Abs. 1 steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Aufschlüssen jederzeit offen. Auf Verlangen von Organen gemäß § 10 Abs. 1 sind diesen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Z 1, 2 oder 5 erforderlichen Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten (§ 3 Z 8 bis 10) samt Forschungsmaterial (§ 2b Z 6 FOG) zu übermitteln.
2. 2. Anzeigen gemäß Z 1 haben
 1. a) das Gebiet,
 2. b) den voraussichtlichen Umfang sowie
 3. c) das Verfahrender geplanten Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten zu umfassen.
3. 3. Die Pflichten gemäß Z 1 bestehen nicht, wenn die zu erwartenden Daten den Organen gemäß § 10 Abs. 1 bereits aus anderen Gründen digital zugänglich sind.
4. 4. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 1. a) kann durch Verordnung von Z 1 lit. a abweichende Bohr- und Grabtiefen festlegen und
 2. b) hat durch Verordnung die Bohr- und Grabtiefen, ab denen die Pflichten gemäß Z 1 lit. b bestehen, mit Verordnung festzulegen.
5. 5. Die Kriterien für die Festlegung der Bohr- und Grabtiefen gemäß Z 4 sind:
 1. a) die Erforderlichkeit der zu erwartenden Daten für die Aufgabenerfüllung gemäß § 4 Abs. 3 Z 1, 2 oder 5,
 2. b) die zu erwartende oder bekannte Beschaffenheit des jeweiligen Gebietes sowie
 3. c) der aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at